

Zeitschrift: Bauen, Wohnen, Leben
Band: - (1963)
Heft: 54

Artikel: Schweizerische Schulreform
Autor: Schumacher, Herbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



REDAKTION: HANS OTT

DRUCK: GENOSSENSCHAFTSDRUCKEREI ZÜRICH

WINTER 1963, NR. 54

Schweizerische Schulreform

Von Herbert Schuhmacher, Zürich

Es ist für den Verfasser dieser Betrachtung höchst erfreulich, daß in letzter Zeit von verschiedenen Seiten das Verlangen nach Angleichung der Schulorganisationen und der Lehrpläne der deutschsprachigen Kantone erhoben wird, hat er doch schon vor mehr als zehn Jahren anlässlich einer Konferenz von Lehrern und Professoren in einem längeren Referat auf die Dringlichkeit einer Harmonisierung der Schule unter den Kantonen und auf die unangenehmen Auswirkungen der uneingeschränkten kantonalen Schulhoheit auf die Jugend der fluktuierenden Bevölkerungsschichten aufmerksam gemacht. Daß nun in letzter Zeit die Westschweiz diese Harmonisierung anstrebt und sich bemüht, sie zu realisieren, freut den Verfasser um so mehr, als vor zehn Jahren das Echo auf seinen Hinweis sehr gering war. Verschiedene deutschschweizerische Kantone haben im Laufe dieser Jahre Revisionen ihrer Schulgesetze vorgenommen, aber die entwicklungshemmenden Eigenbrötlereien unbedenklich beibehalten. Nachdem jetzt dieses Problem wieder von anderer Seite zur Diskussion gestellt wird, ist es wohl zweckmäßig, etwas einlässlicher darauf einzugehen, die trennenden Tatsachen aufzuzeigen und Vorschläge zur Vereinheitlichung vorzulegen.

Als sich im vergangenen Jahrhundert der schweizerische Staatenbund zum Bundesstaat wandelte, wurden Stimmen laut, die nach Vereinheitlichung des Schulwesens im Bereiche der Eidgenossenschaft riefen. Neben der Forderung nach einer eidgenössischen Universität war es besonders das Begehren nach einheitlicher Lehrerbildung, das von fortschrittlicher Seite gestellt und verfochten wurde. Doch der Föderalismus war stärker, und so wurde in der Bundesverfassung von 1848 wie in derjenigen von 1874 lediglich im Artikel 27 bestimmt, daß die Kantone für genügenden Primarschulunterricht, der obligatorisch, unentgeltlich und konfessionell neutral sein müsse, zu sorgen haben. Im Artikel 27^{bis} (vom 23. November 1902) wurde dann noch beigefügt: «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.» Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens blieb aber auch weiterhin Sache der Kantone. So bildete sich eine Vielfalt von Schulorganisationen und Lehrplänen, von

Schulgesetzen und Lehrerbildungsinstituten heraus, an der wir heute krank, denn ohne Uebertreibung kann man behaupten, daß das Schulwesen von Kanton zu Kanton eine andere Struktur, einen andern organischen Aufbau zeige. Dies mag sicher vom Standpunkt des Föderalismus begrüßenswert und richtig erscheinen, bringt aber praktisch, besonders für die Kinder der arbeitenden Schichten, große Nachteile, auf die hier hingewiesen sei.

Die Tatsachen

Als die Bundesverfassungen geschaffen wurden, war die arbeitende Bevölkerung seßhafter als heute. Der ausgearbeitete Geselle begab sich wohl auf die unvermeidliche «Walz», aber nach seiner Verheiratung blieb er gewöhnlich bis an sein Lebensende am Arbeitsort oder in einer benachbarten Ortschaft. Heute aber zwingen die Verhältnisse viele Familien zu Wanderungen von Kanton zu Kanton, von Stadt zu Stadt. Dabei erleben unter Umständen die schulpflichtigen Kinder allerlei Ueberraschungen. Diese können unangenehmer Art sein, wenn ein mittelbegabtes Kind aus einer fortschrittlichen Schule in diejenige eines schulisches rückständigen Kantons wechselt. Sehr unangenehm und extrem nachteilig macht sich aber der Wechsel bemerkbar, wenn ein Schüler (es kann sogar ein intelligenter sein) den umgekehrten Weg gehen muß. Nur mit großer Mühe wird es ihm gelingen, den Abstand, den die angestammten Schüler seiner neuen Klasse gegenüber seinem Wissensbereich aufweisen, auszugleichen. Beispiele hierfür könnten leider zu Hunderten angeführt werden, und besonders die Lehrer und Lehrerinnen von der vierten Klasse an werden solche Erfahrungen schon genügend gemacht haben. Am wenigsten fällt nämlich der Unterschied zwischen den einzelnen kantonalen Lehrplänen in den Elementarschulen ins Gewicht, wenn auch verhältnismäßig große Differenzen in der Methodik des Lesens, Schreibens und Rechnens festzustellen sind.

Die Unterschiede

Es müßte den Rahmen dieser Betrachtung sprengen, wollte man im Detail auf die Unterschiede, die sich von Kanton zu Kanton, ja manchmal sogar, wie bei den Seminarien von Schulanstalt zu Schulanstalt zeigen, eingehen. Deshalb sei hier lediglich auf die generellen Unterschiede verwiesen.

Schuleintrittsalter: 5½ Jahre (Genf, ein Jahr Ecole enfantine [Kindergarten] obligatorisch) bis 7 Jahre.

Schuljahresbeginn: Frühling oder Herbst.

Zahl der obligatorischen Schuljahre: 7 bis 9 Jahre, wobei noch zu unterscheiden wäre zwischen Vollschule, Halbtagsschule und Winterschule!

Grundschule (das heißt Klassen, die von allen Kindern besucht werden müssen): 4 (Bern) bis 8 (Tessin).

Gehobene Volksschule (Sekundar-, Real- oder Bezirksschule und so weiter): 2 bis 5 Jahre.

Hier wäre noch darauf hinzuweisen, daß in einzelnen Kantonen Unterschiede bezüglich der Ausbildung von Knaben und Mädchen bestehen, was selbstverständlich auch nicht zur Vereinfachung beiträgt.

Daß bei dieser Vielgestaltigkeit im Schulaufbau auch die Lehrpläne, mithin das Schulpensum nicht nur in den einzelnen Stufen, sondern sogar in den einzelnen Klassen verschieden bis sehr verschieden sein müssen, liegt auf der Hand. Ebenso richtet sich selbstverständlich der Anschluß an die Mittelschulen nach den Gegebenheiten der Volksschule in den einzelnen Kantonen. Auch in der Organisation der Mittelschulen sind dementsprechend Verschiedenheiten festzustellen.

Betrachten wir die Lehrbildungsanstalten, so zeigen sich auch hier große Unterschiede in bezug auf verlangte Vorbildung, Dauer der Ausbildung, Ort der Ausbildung (Seminar oder Universität) und Lehrpläne. Diese Feststellungen offenbaren den Wirrwarr, der im schweizerischen Schulwesen herrscht, aber nur zum Teil.

Die Abhilfe

Weil eine eidgenössische Regelung, ein eidgenössisches Schulgesetz, das alle regionalen Besonderheiten und Bedürfnisse unter einen Hut zu bringen versucht, in absehbarer Zeit weder möglich noch aus verschiedenen Gründen wünschenswert wäre, so sollte versucht werden, wenigstens in bezug auf Lehrplan-, Schuleintrittsalter, Schuleintritt (Herbst oder Frühjahr) und Schuldauer eine minimale Uebereinstimmung der kantonalen Schulgesetze zu erzielen. Da gesamt-schweizerisch solche Vereinbarungen wohl kaum zu realisieren wären, sollte der Anfang dazu wenigstens regional werden. Ebenso wünschenswert wäre aber auch eine gewisse Einheitlichkeit in der Ausbildung der Lehrkräfte. Dadurch wäre die Möglichkeit einer entsprechenden Freizügigkeit der Lehrer

geschaffen, wie sie sich gerade in der heutigen Zeit des Lehrermangels als nützlich erweisen könnte. Diese minimale Harmonisierung müßte unseres Erachtens ähnlich wie das Armenkonkordat auf freiwilliger Basis geschaffen werden. Dadurch, daß eine solche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren benachbarten Kantonen zustande käme, würde der zum Wandern gezwungenen werktätigen Bevölkerung ein großer Dienst erwiesen, indem ihre Kinder nicht mehr, wie bis anhin, die unschuldigen Opfer der Vielfalt von Schulorganisationen würden. Die vermöglichen Kreise sind ja ohne weiteres in der Lage, solche Benachteiligungen in der Ausbildung ihrer Kinder durch Privatunterricht usw. auszugleichen.

Ein Minimalprogramm

Das zu schaffende Minimalprogramm der Vereinheitlichung wäre in erster Linie durch eine Erziehungsdirektorenkonferenz zu bestimmen. Vielleicht könnte aber auch ein Teil dieser Aufgabe der bestehenden «Kommission für interkantonalen Schulfragen» («KOFIS») zugewiesen werden, damit sie hier bahnbrechend und richtungweisend wirken könnte. Es ist ja nicht einzusehen, daß sich diese Kommission, die doch über einige Erfahrung verfügt, lediglich mit

der Herausgabe von Atlanten, Bilderwerken usw. beschäftigen soll, wenn brennendere Fragen zur Diskussion stehen. Daß jeder Kanton seine eigenen Lehrmittel verwendet, wo doch sicher gerade auf diesem Sektor eine Vereinheitlichung sich am ehesten aufdrängt, ist nachgerade unverstündlich und kostspielig. — Die Neuerung wäre so zu treffen, daß sie sich nach dem Schulwesen des fortschrittlichsten Kantons des Konkordates richten würde. Hier wäre wohl schon das erste und stärkste Hindernis zu überwinden. Denn Kantonen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung haben scheinbar nur ein geringes Interesse an einer verlängerten Schulzeit und an einem ausgebauten Lehrplan. Scheinbar, denn auch die Landwirtschaft hat heute ganz andere schulische Erfordernisse anzumelden, als vor 20 und mehr Jahren. Die rationelle Bewirtschaftung der Güter, die maximale Mechanisierung setzen eine bessere Schulbildung voraus als ehedem, und die für den Ausbau der Schule verausgabten Gelder tragen sicher guten Zins. Wie schon gesagt, müßten die Schulorganisationen der fortschrittlichsten Industriekantone den zurückgebliebenen als Vorbild dienen, wenn gleich diese für den Anfang nicht so weit gehen würden, ihr Schulwesen vollständig jenen anzuglei-

Bewahrt unserer Jugend die Natur!



chen. Eine zweckmäßige Regelung ohne große Härten für die einzelnen Kantone zu treffen, wäre, wie gesagt, Sache und Aufgabe der Konferenz der Erziehungsdirektoren, der Kommission für interkantonale Schulfragen oder einer besonderen Kommission, bestehend aus Männern und Frauen der Schule und der Wirtschaft.

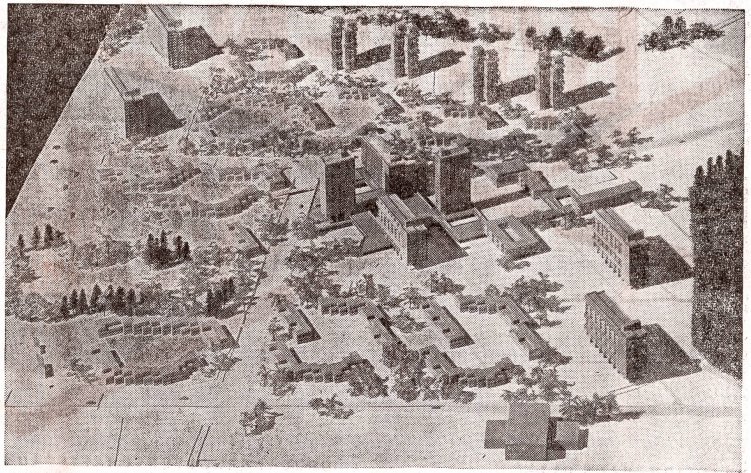
Daß einer solchen interkantonalen Regelung auf freiwilliger Basis anfänglich schwere Hindernisse entgegenstehen, ist dem Schreiber dieser Zeilen durchaus klar. Schon die Mehrsprachigkeit unseres Landes ist ein natürliches Hemmnis, dem allerdings regional begegnet werden könnte. Aber vor allem der ausgeprägte Föderalismus großer Teile der Bewohner der Kantone wird die Lösung nicht erleichtern. Gerade über die Schulhoheit wird ja eifersüchtig gewacht. Hier möchte man sich nicht dreinreden lassen. Wohl nimmt man das Geld vom Bund entgegen, das nach Artikel 27^{bis} den Kantonen zukommt, aber «der Bund ist in Wahrheit doch nur ein stetiger Mahner, unentgeltlicher Berater und willkommener Zahler», wie A. Frei 1916 in der «Schweizerischen Turnzeitung» schrieb. Einen Einfluß auf die Gestaltung des Schulorganismus will man ihm nicht einräumen. Selbstverständlich wären auch die großen Kosten, mit denen die im Schulwesen zurückstehenden Kantone belastet würden, damit sie ihre Schulen anpassen könnten, ein starkes Hemmnis. Hier aber könnte durch Erweiterung des Artikels 27^{bis} Abhilfe geschaffen werden, wenn der Bund diesen Kantonen zu diesem Zwecke zusätzliche Beiträge gewähren würde. Eine weitere Gegnerschaft wird einem solchen Bestreben erwachsen, weil in föderalistischen Kreisen dahinter eine Vorstufe zum «eidgenössischen Schulvogt» erblickt werden könnte. Auch die Schlagwörter von der Verstaatlichung, der Zentralisation, dem Aufgebenmüssen der regionalen Einheiten usw. würden vorerst einer gewissen Zugkraft nicht entbehren.

Trotz dieser großen und mannigfaltigen Schwierigkeiten darf

aber dieses Problem nicht aus der Diskussion verschwinden, und eine schrittweise Lösung drängt sich auf. Der Anfang könnte wenigstens mit den Lehrbüchern gemacht werden. Bereits sind ja auf diesem Gebiet einige erste Schritte getan worden. Hier könnte doch unbeschadet der kantonalen Schulhoheit eine Vereinheitlichung durchgeführt werden, die den einzelnen Kantonen ordentliche Ersparnisse einbrächte. Aber nicht nur um des materiellen Gewinnes wegen lohnt sich diese Aufgabe, sondern der ideelle Wert ist entschieden höher anzuschlagen, denn jene Kinder, die durch die Wanderungen ihrer Eltern schulisches benachteiligt werden, würden dadurch nur gewinnen. Es ist auch zu hoffen, daß die Lehrerorganisationen sich etwas mehr als bis anhin für die Lösung dieser Frage einsetzen und Forderungen in dieser Richtung stellen. Vielleicht erinnert sich der Schweizerische Lehrerverein seiner Petition vom Jahre 1881 (!) an den Bundesrat, in welcher die Ausbildung von Sekundar- und Bezirkslehrern am Polytechnikum (ETH) verlangt wurde, was aber damals der Ständerat ablehnte. Da für die höheren Schulen bereits eine gewisse Zentralisation auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft als zweckmäßig erachtet wurde, indem man die eidgenössische Maturitätskommission einsetzte, ist nicht einzusehen, daß sich nicht auch für die Volksschule eine taugliche freiwillige Zusammensetzung günstig auswirken würde.

Was die welschen Kantone in letzter Zeit angestrebt und zum Teil verwirklicht haben, sollte auch im deutschsprachigen Gebiete unseres Landes sich endlich anbahnen. Wenn sich ein Kanton entschließt, Schuleintrittsalter und Schuljahresanfang dem benachbarten Kanton anzugleichen (Basel-land), so ist immerhin ein vielversprechender Anfang in der Ueberwindung des heute etwas überlebten Schulföderalismus gemacht. Wohl braucht es Mut, um das Problem anzupacken; aber der Mut und die Anstrengung lohnen sich.

Projekt «Nachbarschaft» Zürich - Unteraffoltern



In Unteraffoltern planen die Baubehörden der Stadt Zürich ein neues Wohngebiet, eine sogenannte «Nachbarschaft». Die bebaubare Fläche beträgt rund 20 Hektaren, die in zwei Etappen überbaut werden soll. Die «Nachbarschaft» wird etwa 1700 Wohnungen enthalten; sie soll etwa 6000 Einwohnern Unterkunft bieten; sie wird ein eigenes Zentrum mit Läden für den täglichen Bedarf und Räumen für stilles Gewerbe erhalten. Es werden dort etwa folgende Einrichtungen zu finden sein: Kleinwarenhaus, Supermarkt und Lebensmittelgeschäft, Metzgerei, Bäckerei, Konditorei, Apotheke, Drogerie, Haushalt, Eisenwaren, Schuhgeschäft, Damen- und Herrenwäsche, Coiffeur, Parfümerie, Papeterie, Buchhandlung, Radio- und Elektrogeschäft, 4 bis 5 kleinere Läden verschiedener Branchen, Restaurant, Tea-Room, unterirdische Parkplätze mit Service-Tankstelle.

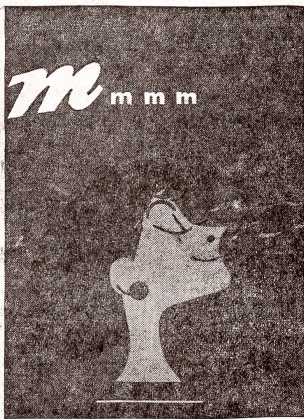
Innerhalb der «Nachbarschaft» und in der Nähe des Zentrums sind ferner projektiert: Primar- und Sekundarschulhaus für 26 Klassen, Kindergärten, Freizeitzentrum, Kirche und Kirchgemeindehaus, Alterssiedlung mit etwa 100 Wohnungen, Altersheim mit etwa 100 Betten.

Zwischen der Wohnbebauung und der Bahnlinie ist eine großzügige Sportanlage mit Mehrzweckhalle und südlich der Bahn ein Quartierfreibad geplant. Durch breite Grünzüge gegen das Hürstholz im Osten, den Katzenbach im Norden und die Industriezone im Westen ist die «Nachbarschaft» als geschlossene Einheit in die natürlichen Gegebenheiten eingefügt.

Unser Bild zeigt das Modell, das von den Baubehörden der Stadt Zürich noch weiter studiert und fortschrittlich entwickelt wird. Anlässlich seiner Präsentation im Rahmen des Baumodellpanoramas «Das Zürich der Zukunft» an der diesjährigen «Züspa»-Herbstschau im Hallenstadion wurde es lebhaft diskutiert. Man ist auf die weitere Planung sehr gespannt.



Aaah . . . was lockt so goldig und verführerisch auf dem Eßtisch?
Aaah . . . AMI Spaghetti! (Goldgelb, weil mit frischen Eiern hergestellt!)



Mmmm . . . weich köstlicher Duft umschmeichelt da mein Näschen?
(Den kernigen Wohlgeschmack verdanken die AMI Spaghetti dem Spezial-Hartweizengrieß und der kunstgerechten Trocknung!)



AMI Spaghetti mit einem frischen grünen Salat aufgetragen — und Sie genießen eine gesunde, leckere und nahrhafte Mahlzeit.

Ein leckeres Experiment

Bringen Sie in den nächsten Tagen einmal AMI Spaghetti auf den Tisch!
«So gute, so kernig-schmackhafte Teigwaren haben wir noch selten gehabt . . .», werden Ihre Esser sagen. Und Sie werden feststellen, daß AMI Teigwaren dankbarer sind für die Hausfrauen. Warum?

Das Besondere an den AMI Teigwaren ist

daß sie immer gut geraten.
Immer können Sie Staat machen mit einer leckeren AMI Platte AMI Teigwaren verpappen nicht und zerfallen nicht.

Übrigens: bereits in 10 Minuten haben Sie die schönste AMI Platte elegant auf den Tisch gezaubert. Mit AMI sind Sie doppelt sicher: sicher, daß AMI Teigwaren gelingen — und sicher, daß die Esser schmunzeln werden: «Aaah . . . mmm . . . AMI!»

AMI Frischeier-Teigwaren

Adolf Montag AG, Teigwarenfabrik, Islikon TG